

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 8 (1932)
Heft: 5

Artikel: Drei von Vielen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Jakubowski-Prozeß fand im Schloß von Neustrelitz, in einem improvisierten Gerichtssaal statt. Uebersicht während der Vernehmungen



Der russische Landarbeiter
Josef Jakubowski,
hingerichtet am 15. Februar 1926

Fritz Nogens,
der eine der drei Brüder der Braut
Jakubowskis, die ihn durch ihre Zeu-
genaussagen schwer belasteten, in
dem Revisionsprozeß aber selbst der
Tat überführt werden konnten. Der
eine der drei Brüder, Hannes, war
geisteskrank; er starb vor Wieder-
aufnahme des Verfahrens

Drei von Vielen

Jeder, dem die Ehre und das Ansehen unseres Landes am Herzen lag, hat aufgetatmet, als die Nachricht von dem Freispruch im Riedel-Guala-Prozeß eintraf; denn es gibt für ein Land kaum ein größeres Odium, einen schlimmeren Fleck auf seinem Ruf als einen ungesühnten Justizirrtum. Zahllos sind die Justizirrtümer, Justizmorde, welche die neuere Rechtsprechung auf dem Gewissen hat; aus der übergroßen Zahl der Fälle greifen wir drei heraus, die sich in den letzten Jahren vor unseren Augen abspielten.

Jakubowski:

Im alten Venedig gab es ein Gesetz, das bestimmte, vor jeder Urteilsfällung in Mordprozessen müsse ein Richter mit lauter Stimme rufen: *«Ricordatevi del povero fornaro»* («Gedenket des armen Bäckers»), zur warnenden Erinnerung daran, daß einmal Venedigs Richter einen Bäckergehilfen hängen ließen, dessen Unschuld später herauskam. Gleiches sollte bestimmt werden, daß in ganz Deutschland, ja in Europa jedesmal vor Fällung eines Todesurteils eine Gerichtsperson mit lauter Stimme durch den Saal rufen müsse: *«Denket an Jakubowski.»* Denn die Hinrichtung des armen unwissenden russischen Landarbeiters von dem niemand mehr spricht, gehört zu den entsetzlichsten Justizmorden der letzten Jahrzehnte.

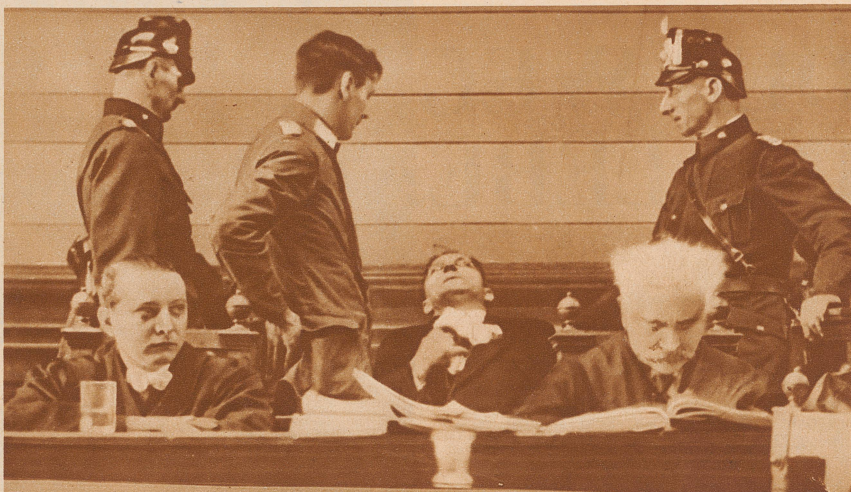
Der Tatbestand: Am 26. März 1925 wird der ehemalige russische Kriegsgefangene Jos. Jakubowski, ein Landarbeiter aus dem Dorf Palingen in Mecklenburg, wegen der Ermordung seines unehelichen dreijährigen Sohnes Ewald Nogens zum Tode verurteilt. Ein Jahr später, am 15. Februar 1926, wird er im Zuchthaus von Neustrelitz hingerichtet. Er hat bis zuletzt jede Schuld geleugnet und auch sein Vertei-

diger hat sich aufs äußerste für seine vollkommene Unschuld eingesetzt.

Jakubowski hat keine Freunde und außer zwei Brüdern, die weit weg, in Rußland wohnen, und wohl gar nichts von der Hinrichtung wissen, auch keine Verwandten; es hat also niemand ein Interesse daran, für ihn Partei zu ergreifen. Trotzdem aber wird bald nachher der Tote wieder lebendig; das Gespenst Jakubowskis geistert durch die Phantasie der Menschen, durch die Gerichtshöfe und die Zeitungen. Es beginnt damit, daß 1928 Zeitungen in Lübeck und Mecklenburg Gerüchte wiedergeben, der wirkliche Mörder des kleinen Ewald habe auf dem Totenbett ein Geständnis abgelegt. Das Gerücht erweist sich als falsch, anderes aber kommt nicht mehr zum Schweigen: die Tatsache, daß in dem Dorf Palingen und den angrenzenden Dörfern kein Mensch an Jakubowskis Schuld glaubt; daß die Mutter von Jakubowskis Braut Ida Nogens, also die Großmutter des kleinen Ewald, mehrmals unter Tränen gesagt hat: «Der Russe hat erhalten müssen und ist es doch gar nicht gewesen»; daß sich bei näherer Besichtigung der Urteilsbegründung,

die sich rein auf Indizien stützt, ganz primitive Tatsachenfehler und überaus leichtfertige Schlüsse entdeckt werden. Es stellte sich heraus, daß das Gericht dem Angeklagten Jakubowski, der einen aus russischen und plattdeutschen Brocken gemischten, schwer verständlichen Dialekt sprach und ein korrektes Hochdeutsch überhaupt nicht verstand, einen Dolmetscher verweigerte und ihm damit die Möglichkeit nahm, frei auszusagen und sich zu verteidigen. Nachdem die Deutsche Liga für Menschenrechte den Fall aufgenommen und eine neue Untersuchung durchgesetzt hatte, stellte sich ferner heraus, daß Jakubowskis Charakter, der dem ganzen Indizienbeweis als Folie gedient und ihn überhaupt erst glaubhaft gemacht hatte, — daß dieser Charakter von den steifen mecklenburgischen Richtern vollkommen mißverstanden worden war, ja, daß er durch die Schilderungen seiner Arbeitskollegen und der Dorfbewohner ins Gegenteil verkehrt wurde. Aus einem «rohen, schlauen, durchtriebenen, skrupellosen Menschen», der keinen anderen Wunsch hatte, als sich seines unehelichen Stiefsohnes zu entledigen, wurde ein friedlicher, hilfsbereiter, weicher, beson-

ders kinderliebender Mensch, ein Mensch, der von seinem Monatsverdienst von 30 Mark für den Unterhalt der Kinder 10 Mark pünktlich hergab, der für den kleinen Ewald Schuhe und einen Anzug kaufte, damit er auf eine Hochzeit gehen könne und der die neuen Sachen glückstrahlend im ganzen Dorf herumzeigte. Im Juni 1929 wurde die ganze Mordfrage erneut vor einem mecklenburgischen Gericht aufgerollt, mit dem Resultat, daß die beiden Brüder und die Mutter der Ida Nogens, also die gleichen, die Jakubowski seinerzeit aufs Schwerste belastet hatten, des Mordes überführt und teils zum Tod, teils zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt wurden. Immer noch aber nahmen die Richter auf ihre Vorgänger, auf die Justizmörder, Rücksicht: die Unschuld Jakubowskis wurde nicht klar und deutlich festgestellt, sondern es blieb offen, ob er nicht der Anstifter gewesen sei. Als ob es jemals in der Kriminalgeschichte vorgekommen wäre, daß sich ein Anstifter stumm hinrichten ließe, ohne vorher den Mund aufzutun und die wirklichen Mörder, die noch dazu gegen ihn ausgesagt hatten, zu belasten! Noch ein drittes Mal wurde auf Veranlassung des Reichsgerichts in Leipzig der traurige Fall aufgegriffen; aber auch hier keine vollständige Rehabilitierung Jakubowskis — die Familie Nogens hatte sich inzwischen eines besseren besonnen und widerrief ihre früheren Geständnisse, — sondern nur die Feststellung: «Das Gericht hat mit Sicherheit nicht feststellen können, welche Rolle Jakubowski tatsächlich bei der ganzen Affäre gespielt hat.» So bleibt dieser furchtbare Justizmord noch über die Hinrichtung hinaus in Wirkung. Die Gestalt Jakubowskis aber wird nicht vergessen sein, sondern immer und immer wieder, als der «povero fornaro» unseres Jahrhunderts, warnend auferstehen. — Wie hatte er doch seinem Verteidiger in seinem rührenden, fast unverständlichen Kauderwelsch geschrieben: «ain Ondlichen Man auf son klein Kind nicht vogreifen un na Kaninchen loch tun schteken, den Man mus une Verschtan giweisen.» (Ein ordentlicher Mann wird sich nicht an einem so kleinen Kind vergreifen und es in ein Kaninchenloch stecken. Ein solcher Mensch muß ohne Verstand gewesen sein.)



Prozeß Frenzel. Ein Bild aus der Gerichtsverhandlung im Revisionsprozeß. In der Mitte der Angeklagte Frenzel während einer seiner häufigen Schwächeanfälle. Die Unmöglichkeit, seine Unschuld zu beweisen, brachte den gesunden, energischen Mann an den Rand des Wahnsinns

Frenzel:

Im Sommer 1930 wurde der Potsdamer Amtsvorsteher Frenzel der Blutschande mit seinen beiden minderjährigen Töchtern beschuldigt und zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt, trotzdem er bis zum letzten Augenblick jede Schuld verzweifelt bestritt. Das Urteil stützte sich lediglich auf die Aussagen der jüngeren Tochter selbst (die ältere Tochter widerrief kurz darauf alles, was sie gegen den Vater gesagt hatte). Nach den Gutachten der Sachverständigen beruhten die Anklagen des jungen Mädchens auf einer überhitzten sexuellen Phantasie und

auf übergroßer Einbildungskraft, die zum Schluß an ihre eigenen Erfindungen glaubt. Auch die Revision des Prozesses brachte, entgegen dem Wunsch der gesamten Öffentlichkeit, keinen Freispruch, sondern Bestätigung des Urteils. Auch hier wieder ein Fall, wo der Indizienbeweis und der Beweis durch Zeugenaussagen vollkommen versagte. Die wirkliche Wahrheit war nicht zu ergründen, nur zu erfüllen. Wo aber blieb der Satz: «In dubio pro reo» (Im Zweifelsfall für den Angeklagten)?



Prozeß Halsmann. Lokaltermin an der Absturzstelle. Der Herr rechts mit der Trauerbinde um den Arm ist der Angeklagte Halsmann



Die einsame Todesstelle, deren Rätsel nie gelöst wurde. Die Sachverständigen kamen zu dem sokratischen Schluß: «Sollte Halsmann auch an dieser Stelle seinen Vater nicht herabgestürzt haben, so hätte er doch allen Grund und alle Möglichkeit gehabt, ihn hier herunterzustürzen, — also hat er ihn wahrscheinlich doch heruntergestürzt»

Halsmann:

Für die Unschuld des Rigaer Studenten Philipp Halsmann, den Innsbrucker Geschworene im Sommer 1930 des Todeschlags an seinem Vater für überführt hielten und zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilten, haben sich Tausende bedeutende und unbedeutende Menschen immer wieder und mit größter Leidenschaftlichkeit eingesetzt und verbürgt. Sie alle beteuerten, daß hier ein furchtbarer Justizirrtum obwalte, der das Leben eines integren jungen Menschen von Wert rettungslos zu vernichten drohe. Zu den vernichtenden Folgen des Indizienbeweises und der «Wahrscheinlichkeitsrech-

nung» kamen hier noch unglückliche Folgen des Milieus, in dem das Urteil gefällt wurde: niemand konnte den Innsbrucker Bauern-Geschworenen fremder, unsympathischer und unverständlicher sein als der jüdisch-ausländische, verschlossene, übersensible Student, der sich selbst bezichtigte, nicht der Ermordung seines Vaters, die leugnete er entschlossen, wohl aber der Tatsache, «daß es Momente gegeben hätte, wo ihm der Tod des Vaters wünschenswert erschienen sei». Die vielen Menschen, die von der Unschuld Halsmanns überzeugt waren, erreichten es, daß beim Obersten Gerichtshof

Oesterreichs in Wien eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht wurde. Aber die Beschwerde wurde verworfen, das Urteil bestätigt und der junge, höchst wahrscheinlich unschuldige Mensch in die Gefängniszellen zu Stein an der Donau geschickt. Mit vielen anderen wurde er vor kurzer Zeit «wegen guter Führung» begnadigt und aus der Haft entlassen. Eine Wiederaufnahme seines Prozesses konnte er bis jetzt noch nicht erlangen, seine Ehre wurde nicht wieder hergestellt.